Landratsamt Hof
FB 301
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Fax Nr. 09281/57 470
Tel. Nr. 09281/57 258

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten mit einer Betäubungswaffe

1. Antragsteller/in

Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, Fax Nr., E-Mail-Adresse

2. Zustellungsadresse (Wenn identisch mit Antragsteller weiter bei 3.)

Name, Vorname, Wohnanschrift

3. Angaben zum Schützen (Wenn identisch mit Antragsteller weiter bei 4.)

Name, Vorname, Wohnanschrift

4. Bedürfnis: Anlass des Schießens, welches Tier soll geschossen werden, warum kann das Tier nicht anderweitig eingefangen werden?

(wenn nötig gesondertes Blatt beifügen)

5. Datum, Uhrzeit des Schießens (Bei Wildgehegen ggf. Dauererlaubnis eintragen)

6. Genaue Adresse, genaue Beschreibung des Ortes an dem das Tier geschossen werden soll (auch Flurnummer!)

7. Angaben über Unfall- und Haftpflichtversicherung (Höhe mindestens 1 Million Euro pauschal für Personen und Sachschäden, immer Versicherungsbescheinigung beifügen bzw. nachreichen – Bei Gehegewild reicht eine Jagdhaftpflichtversicherung allein nicht aus. Hier ist entweder durch die Versicherungsbestimmungen oder durch eine schriftliche Bestätigung der Versicherung nachzuweisen, dass der erlaubte Abschuss von in Gehege gehaltenen Tieren (nicht Wild!!!) mitversichert ist!)

8. Angaben zur Waffe

9. Besonderheiten/ Sonstiges
Es sind Sachkundenachweise bzgl. der Betäubung und der waffenrechtlichen Bestimmungen beizulegen bzw. nachzureichen

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass er Eigentümer der zu betäubenden Tiere ist bzw. dass er berechtigt ist, die Tiere im Auftrag des Eigentümers zu betäuben oder betäuben zu lassen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Für die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist in jedem Einzelfall eine Befreiung nach § 5 Tierschutzgesetz durch den Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Hof erforderlich. Diese Befreiung wird nicht durch die Schießerlaubnis erteilt.

Der Antragsteller ist zwingend derjenge, der die Rechnung für die Schießerlaubnis erhält. Der Antrag ist daher von diesem zu unterschreiben. Ohne gültige Versicherungsbescheinigung darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden. Diese ist daher vor Erlaubniserteilung vorzulegen oder dem Antrag vor Erlaubniserteilung entsprechend nachzureichen.